

Sonderbauvorschriften :

- Kantonale Psychiatrische Klinik
 - Wohnheim - Beschäftigungsstätte Wyssestei
 - Gutsbetrieb Rosegg
-

§ 1 Zweck

Ziel des Gestaltungsplanes ist es, gemeindeübergreifend eine harmonische Gesamtanlage zwischen dem erhaltenswerten Wohnheim, den Neubauten der Beschäftigungsstätte, der Klinik sowie dem Landwirtschafts- und Reitbetrieb "Gutshof Rosegg" auf Solothurner und Langendorfer Gemeindegebiet zu erreichen und zu sichern.

§ 2 Zuständigkeiten

Für Baugesuche innerhalb der Bauzone ist die jeweilige Standortgemeinde erstinstanzlich zuständig. Baugesuche in der Sondernutzungszone Reitbetrieb bedürfen bzgl. Zonenkonformität der Zustimmung des Bau- und Justizdepartements.

§ 3 Baubereich Wohnheim, Beschäftigungsstätte und ehemaliges Arzthaus

Bestehende Bauten und Anlagen können umgebaut und in den bezeichneten Bereichen erweitert werden. Für Neubauten gelten die Vorschriften der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen II der Stadt Solothurn. Die bestehende historische Bausubstanz des Wohnheims muss erhalten und gepflegt werden. Bauvorhaben für Um- oder Anbauten des Wohnheims sind frühzeitig mit der kantonalen Denkmalpflege abzusprechen.

§ 4 Baubereich Klinik

Es gelten die Vorschriften für öffentliche Bauten und Anlagen (Psychiatrische Klinik) der Gemeinde Langendorf.

§ 5 Baubereich Gärtnerei

Bauten und Anlagen zum Betrieb einer Gärtnerei in Zusammenhang mit der Psychiatrischen Klinik und dem Wohnheim sind gestattet. Es gelten die Vorschriften der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen I der Stadt Solothurn.

§ 6 Bereich Grünanlagen

Zulässig ist die Nutzung als parkähnliche Gartenanlage, Freizeit- und Spielplatz, Tierpark, als Wiesland oder Weidefläche sowie für eine allfällige Bushaltestelle. Einzelne eingeschossige Kleinbauten sind erlaubt, sofern sie für die zulässige Nutzung nötig sind. Auf Langendorfer Seite müssen die Vorschriften der Freizeitzone ÖBA-KPK (öffentliche Bauten und Anlagen der Kantonalen Psychiatrischen Klinik) eingehalten werden. Die bestehende Bepflanzung ist soweit als möglich zu erhalten. Sie kann mit standortheimischen Pflanzen ergänzt werden.

§ 7 Bereich Reitbetrieb Bauten

Zulässig sind landwirtschaftliche Bauten und Anlage sowie Bauten und Anlagen für die Ausbildung und Haltung von Pferden. Reitbetrieb und Landwirtschaftsbetrieb müssen eine betriebliche Einheit bilden.

§ 8 Bereich Reitbetrieb Anlagen

Zulässig sind die landwirtschaftliche Nutzung sowie Anlagen für den Reitbetrieb wie Viereck Ausläufe, Springplatz, Paddock. Die Anlagen müssen unauffällig in die Umgebung integriert werden. Terrainveränderungen sind möglichst gering zu halten. Alle Bodenbeläge sind wasserdurchlässig auszubilden.

§ 9 Erschliessung und Parkierung bestehend

Die öffentliche Erschliessung richtet sich nach den Erschliessungsplänen der Standortgemeinden. Grundlage für die private Erschliessung und die Parkierung ist das separate Verkehrs- und Signalisationskonzept.

§ 10 Schemaschnitte

Die Schemaschnitte und die dazugehörigen Koten sind richtungsweisend.

§ 11 Ausnahmen

Die Baubehörde kann geringfügige Abweichungen von Gestaltungsplan und Sonderbauvorschriften bewilligen, wenn keine öffentlichen und/oder privaten Interessen verletzt werden.